



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05618**
Datum: 05.05.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: FB Recht
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	24.05.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.05.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der Schöffen für die Strafrichterbarkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) und des Landgerichts Halle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafrichterbarkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) und des Landgerichts Halle.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Vorschlagsliste

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

 ja nein

Aktivierungspflichtige Investition

 ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)		
	Aufwand (gesamt)		
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)		
	Auszahlungen (gesamt)		

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

 ja

 nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

 ja

 ja

Klimawirkung:

 positiv

 keine

 negativ

Begründung:

Für die Verhandlungen und Entscheidungen der zur Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte gehörenden Strafgerichtsbarkeit werden Schöffen benötigt.

Die Amtsperiode der im Jahre 2018 gewählten Schöffen endet am 31.12.2023. Die Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 sind neu zu wählen.

Die Stadt Halle (Saale) wurde durch den Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale) gebeten, eine Vorschlagsliste mit mindestens 333 Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Halle (Saale) aufzustellen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) wurden mehrfach durch die Medien (Amtsblatt, Lokalpresse, Internet) aufgefordert, sich für die Schöffentätigkeit zu bewerben. Anhand eines Bewerbungsformulars wurden die gesetzlichen Zulassungs- und Ausschlusskriterien abgefragt und geprüft.

Die von der Verwaltung zusammengestellte Vorschlagsliste mit den geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für das Schöffenamts liegt als Anlage bei.

Für die Wahl der Schöffen ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat ein Vorschlagsrecht. Der Stadtrat beschließt eine Vorschlagsliste für das Schöffenamts, die dem Wahlausschuss beim Amtsgericht vorgelegt wird. Die Wahl der Schöffen selbst wird dann durch den Schöffenwahlausschuss vorgenommen.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bedarf es für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Nach Beschlussfassung ist die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Anschließend wird die Vorschlagsliste einschließlich ggf. eingegangener Einsprüche an das Amtsgericht Halle (Saale) gesandt. Dort erfolgt die Wahl durch den Wahlausschuss im vierten Quartal dieses Jahres.